

Ist eine Förderung für durchgeführte energetische Maßnahme gemäß § 35c EStG auch bei einem Ratenzahlungsmodell möglich?

Der Abschluss einer energetischen Maßnahme im Sinne des § 35c des Einkommensteuergesetzes liegt nicht bereits mit deren Fertigstellung, sondern erst mit der vollständigen Zahlung des Rechnungsbetrags auf das Konto des Erbringers der Leistung vor.

BFH, Urt. v. 13.08.2024 - IX R 31/23

Hintergrund

Der Gesetzgeber hat für Privathaushalte eine Begünstigung im Bereich der energieeffizienten Renovierung bzw. Modernisierung einer privat genutzten Immobilie geschaffen. Bei der Ermittlung der festzusetzenden Einkommensteuer wird die Steuerermäßigung nach § 35c EStG von der tariflichen Einkommensteuer i. S. d. § 32a Absatz 1 EStG abgezogen, um folglich die festzusetzende Einkommensteuer zu ermitteln.

Im Rahmen der Veranlagung kommt es dabei zu einer direkten Steuerermäßigung. Wichtig zu erwähnen ist dabei, dass ein Steuerpflichtiger nur dann profitieren kann, wenn auch tatsächlich eine tarifliche Einkommensteuer i. S. d. § 32a Absatz 1 EStG festgesetzt worden ist.

Ähnlich wie bei der Steuerermäßigung des § 35a EStG werden in diesem Bereich direkt Aufwendungen gefördert, die im privaten Bereich eines Steuerpflichtigen entstanden sind. Denkbar ist eine Förderung dann, wenn diese in einem Objekt durchgeführt wird, welches in der Europäischen Union oder dem Europäischen Wirtschaftsraum belegen ist und zu eigenen Wohnzwecken genutzt wird (vgl. § 35c Absatz 1 EStG).

Welche Maßnahmen werden dabei in welcher Höhe gefördert?

Im Kalenderjahr des Abschlusses der energetischen Maßnahme sind sieben Prozent der Aufwendungen des Steuerpflichtigen abzugsfähig, die maximale Steuerermäßigung beträgt 14.000 €. Dieses gilt auch für das Kalenderjahr, welches auf die Maßnahme folgt. Im zweiten Kalenderjahr, welches auf das Jahr des Abschlusses der Baumaßnahmen folgt, sind sechs Prozent der Aufwendungen des Steuerpflichtigen abzugsfähig, maximal kommt eine Steuerermäßigung von 12.000 € in Betracht. In Summe sind so im Ergebnis maximal Aufwendungen in Höhe von 200.000 € förderfähig. Zudem verringert sich die tarifliche Einkommensteuer um 50 % der Kosten für einen in die Baumaßnahme einbezogenen zertifizierten Energieberater (oder vergleichbar). Eine Steuerbegünstigung liegt zum Beispiel bei einer Modernisierung von Fenstern, Außentüren oder der Dämmung von Wänden und Dachflächen vor. Auch die Erneuerung einer Heizung (wie im vorliegenden Urteilsfall) fällt grundsätzlich unter die Begünstigung.

Hinweis:

Gemäß § 35c Absatz 1 Satz 7 EStG kann die Steuerermäßigung für energetische Maßnahmen bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden nur in Anspruch genommen werden, wenn durch eine nach amtlichem Muster erstellte Bescheinigung des ausführenden Fachunternehmens nachgewiesen wird, dass die Voraussetzungen des § 35c Absatz 1 Sätze 1 bis 3 EStG sowie die Anforderungen nach der Verordnung zur Bestimmung von Mindestanforderungen für energetische Maßnahmen bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden nach § 35c EStG erfüllt sind.

Der Urteilsfall

Ein Ehepaar (Kläger und Revisionskläger) beantragte im Rahmen ihrer Einkommensteuererklärung des Veranlagungszeitraumes 2021 die Steuerermäßigung nach § 35c EStG für Aufwendungen für energetische Maßnahme. Dabei wurden Kosten in Höhe von 8.118,10 € als Aufwendungen geltend gemacht. Bei den Aufwendungen handelte es sich um die Kosten für die Lieferung und Montage eines neuen Gasbrennwertheizkessels, welche grundsätzlich nach § 35c Absatz 1 EStG förderberechtigte Aufwendungen darstellen.

Der Einbau beziehungsweise der Austausch der Anlage fand dabei im Februar 2021, mithin im förderfähigen Zeitraum statt.

Eine Besonderheit lag dabei jedoch bei den mit dem Handwerksunternehmen vereinbarten Zahlungskonditionen. Die Kläger bezahlten die neue Anlage nicht bar bzw. finanzierten die Heizung über ein Bankdarlehen, sondern vereinbarten mit dem Handwerksunternehmen direkt einen Ratenkredit. So wurde vereinbart, dass monatlich eine Summe in Höhe von 200,00 € zu leisten sei. In Summe wurde im Kalenderjahr 2021 ein Betrag in Höhe von 2.000 € von den Klägern auf das Konto des Handwerksunternehmens überwiesen.

Das Installationsunternehmen bestätigte dabei den Einbau des Gasbrennwertheizkessels, jedoch wurde nicht der hydraulische Abgleich bestätigt. Aus diesem Grund wurde im Veranlagungsverfahren von dem zuständigen Finanzamt die Steuerermäßigung nach § 35c EStG nicht gewährt.

Im Einspruchsverfahren wurde daraufhin die benötigte Bescheinigung "Bestätigung des hydraulischen Abgleichs unter anderem für die BEG-Förderung" von dem Ehepaar vorgelegt. Dennoch wurde die Steuerermäßigung auch im Einspruchsverfahren versagt.

Hinweis:

Damit eine Steuerermäßigung in Anspruch genommen werden kann, muss der Steuerpflichtige zusätzlich eine (Abschluss-) Rechnung erhalten haben und die Kosten unbar auf das Konto des leistenden Unternehmens entrichtet haben.

Das zuständige Finanzamt begründete ihr Vorgehen mit dem Gesetzeslaut des § 35c EStG i. V. m. dem einschlägigen BMF-Schreiben vom 14.01.2021 (BStBl I 2021, 103).

Demnach (nach Aussagen des BMF) sei eine energieeffiziente Maßnahme erst abgeschlossen und damit förderfähig, wenn die Leistung tatsächlich erbracht worden ist.

Nach den Aussagen des Finanzamtes scheidet die Gewährung der Steuer also in der vorliegenden Konstellation, dass der Rechnungsbetrag nur anteilig und ratiert auf das Konto der Handwerksunternehmens geleistet wurde. Nach der Ansicht der zuständigen Behörde liegt der Abschluss der Maßnahme und damit der Zeitpunkt der erstmaligen Inanspruchnahme der Förderung mit der Zahlung der letzten Rate (im Streitfall im Kalenderjahr 2024) vor. Gegen dieses Vorgehen wandten sich die Kläger vor dem zuständigen Finanzgericht, jedoch ohne Erfolg.

Die Richter des zuständigen Finanzgerichtes begründeten ihr ablehnendes Vorgehen damit, dass im vorgetragenen Sachverhalt nur eine "vorläufige" Rechnung vorliege. Eine energetische Maßnahme gelte jedoch erst dann im Sinne des § 35c Abs. 1 Satz 1 EStG als abgeschlossen, wenn nicht nur die Leistung vollständig erbracht sei, sondern der Steuerpflichtige auch eine Rechnung (Schlussrechnung, keine Rechnung über Teilleistungen) erhalten und den gesamten Rechnungsbetrag auf das Konto des Leistungserbringers gezahlt habe.

Gegen dieses Urteil richtete sich die vom Finanzgericht zugelassene Revision. Die Kläger sind der Ansicht, dass im Streitjahr 2021 die Steuerermäßigung nach § 35c EStG zumindest auf den tatsächlich gezahlten Betrag in Höhe von 2.000 € anzuerkennen sei. Denn nach Ansicht der Kläger sei dem Gesetzeswortlaut bezüglich der Begrifflichkeit "Abschlusses der Maßnahme" nicht zu entnehmen, dass die Steuerermäßigung erst zu gewähren sei, wenn der Rechnungsbetrag vollständig gezahlt sei. Zudem ergebe sich nach Ansicht der Kläger aus dem einschlägigen Gesetzesbereich, dass die vollständige Zahlung im Jahr der bautechnischen Umsetzung erfolgen müsse. Des Weiteren wurde (erstmalig) darauf hingewiesen, dass in den von den Klägern gezahlten 2.000 €, 1.681,47 € an reinem Arbeitslohn enthalten seien, die alternativ als Steuerermäßigung nach § 35a Absatz 3 EStG berücksichtigungsfähig seien.

Die Entscheidung des BFH

Nach der Entscheidung der Richter des BFH ist die Revision begründet. Sie führt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Zurückverweisung der Sache an das FG zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung.

Dabei beleuchteten und differenzierten die Richter den vorliegenden Sachverhalt hinsichtlich der Steuerermäßigung nach § 35c EStG, aber auch bezüglich der Regelungen des § 35a EStG. Zudem liegt durch dieses Urteil erstmalig bezüglich der noch jungen Vorschrift des § 35c EStG eine wegweisende Grundsatzentscheidung vor.

Die Richter stellten klar (parallel zu den Aussagen des FG), dass die Steuerermäßigung nach § 35c EStG nicht in Anspruch genommen werden kann, bevor der Steuerpflichtige eine Rechnung über die förderungsfähige energetische Maßnahme erhalten und den ausgewiesenen Betrag vollständig auf das Konto des Leistungserbringers gezahlt hat. Dabei gingen die Richter auf die bereits geschilderten Kriterien der Steuerermäßigung (Rechnung in deutscher Sprache, unbare Zahlung, förderfähige Maßnahme und Abschluss, also die vollständige Begleichung der Zahlung) ein. Es wurde dabei klargestellt, dass die Steuerermäßigung dem Kläger in dem vorliegenden Sachverhalt nicht verwehrt wird. Die Tarifermäßigung kommt jedoch erst mit der letzten Rate an das Handwerksunternehmen (vollständige Begleichung der Darlehensverbindlichkeit) im Veranlagungszeitraum 2024 zum Tragen.

Die Richter stimmten den Argumenten des Klägers zu, dass der Abschluss der energetischen Maßnahme im Sinne des § 35c Abs. 1 Satz 1 EStG nicht genau gesetzlich geregelt sei. In der Rz.43 des einschlägigen BMF-Schreibens und in der einschlägigen Kommentierung wird jedoch fast einstimmig die Meinung vertreten, dass für den Abschluss der energetischen Maßnahme die Zahlung des Rechnungsbetrags benötigt wird. Denn anders als von den Klägern vorgetragen, meint das Tatbestandsmerkmal "Abschluss" nicht die finale "Herstellung" oder "Fertigstellung", so die Richter. Denn ansonsten könnten Steuerpflichtige von einer Steuerermäßigung bereits dann profitieren, wenn eventuell durch eine vorgelegene Ratenzahlung noch gar keine wirtschaftliche Belastung eingetreten ist.

Hinweis:

Der vorliegende Sachverhalt wäre anders und zu Gunsten der Kläger ausgegangen, wenn die Zahlung durch ein Darlehen beglichen worden wäre, welches die Steuerpflichtigen zum Beispiel bei einer Bank oder einem anderen Kreditgeber (zum Beispiel einem Familienmitglied) hätten aufnehmen können. Denn in dieser Konstellation liegt eine benötigte Abschlussrechnung und Abschlusszahlung vor.

In der Urteilsbegründung stimmten die Richter den Klägern jedoch bezüglich dem im Revisionsverfahren neu vorgebrachten Berücksichtigungswunsch der (anteiligen) Steuerermäßigung nach § 35a EStG zu. Dabei wurde jedoch klar gestellt, dass eine erstmalige Inanspruchnahme der Steuerermäßigung nach § 35a EStG die anschließende Steuerermäßigung nach § 35c EStG in den Folgejahren ausschliesse.

Die Ermittlung der abzugsfähigen Aufwendungen bezüglich des Anteils des Arbeitslohnes (§ 35a Absatz 3 EStG) hat der BFH an das FG zurückverwiesen. Ebenso wird das FG zu klären haben, ob mit den Ratenzahlungen volle oder nur quotale berücksichtigungsfähige Aufwendungen vorliegen. Jedoch bezweifeln die BFH-Richter ernsthaft, dass ein Ansatz des Arbeitslohnes in Höhe von 1.681,47 € bei bislang nur insgesamt 2.000,00 € gezahlten Raten in Frage kommt.

Fazit:

Der BFH hatte einen spannenden Problemfall zu klären, der bezüglich der steuerrechtlichen Beratung in gleichgelagerten Fällen definitiv beachtet werden sollte. Es wurde klargestellt, dass eine volle Steuerermäßigung (nach § 35c EStG) einem Steuerpflichtigen erst dann zusteht, wenn der vollständige Rechnungsbetrag auf das Konto des Handwerksunternehmens entrichtet wurde. Das bedeutet mithin nicht, dass der Steuerpflichtige diesen bereits tatsächlich wirtschaftlich getragen haben muss. Wurde das Darlehen, welches zur Begleichung der Schuld benötigt wurde, zum Beispiel bei einer Bank aufgenommen, kann es zu einem extremen Liquiditätsvorteil der Mandanten bei einer vorzeitigen Förderung durch den dann einschlägigen § 35c EStG von bis zu 40.000 € kommen.

Dabei sollte auch immer beachtet werden, dass eine Ermäßigung nur dann zum Tragen kommt, wenn eine Einkommensteuerbelastung der Förderung in (mindestens) gleicher Höhe entgegensteht. Zudem sollte immer eine Vergleichsberechnung bezüglich der teilweise ebenfalls einschlägigen Steuerermäßigung des § 35a EStG in der Praxis aufgestellt werden.

Wirksame Bekanntgabe eines Steuerbescheids an einen Bevollmächtigten trotz Widerrufs der Vollmacht

NV: Die wirksame Bekanntgabe eines an einen Bevollmächtigten adressierten schriftlichen Verwaltungsakts, der im Inland durch die Post übermittelt wird und diesem tatsächlich zugeht, ist nicht davon abhängig, dass die Außenvollmacht des Bevollmächtigten im Bekanntgabezeitpunkt noch besteht (Anschluss an BFH, Urt. v. 08.02.2024 - VI R 25/21).

BFH, Urt. v. 11.06.2024 - IX R 30/23, NV

Das Finanzamt erließ die Einkommensteuerbescheide 2014 und 2015 und übersandte diese dem Steuerberater des Klägers, der als Empfangsbevollmächtigter hinterlegt war. Zwischen Versand und Zugang der Bescheide widerrief der Kläger mit sofortiger Wirkung die Bekanntgabevollmacht, so dass die Steuerkanzlei die Steuerbescheide per einfachem Brief an den Kläger weiterleitete.

Der Kläger trug vor, die Steuerbescheide nie erhalten zu haben. Das FG gab der Klage statt; zum Bekanntgabezeitpunkt sei der Steuerberater nicht mehr zum Empfang von Verwaltungsakten berechtigt gewesen, was einer wirksamen Bekanntgabe i. S. d. § 122 AO entgegenstehe. Das Finanzamt ging in Revision.

Der BFH hat die Vorentscheidung aufgehoben. Nach § 80 Abs. 1 Satz 3 AO werde ein Widerruf der Vollmacht der Finanzbehörde gegenüber erst wirksam, wenn er ihr zugehe. Bis zu diesem Zeitpunkt könne die Behörde noch wirksam Verfahrenshandlungen i. S. d. § 80 Abs. 1 Satz 2 AO gegenüber dem Bevollmächtigten vornehmen (vgl. BFH, Urt. v. 14.11.2012 - II R 14/11, NV, Rdnr. 13; v. 08.02.2024 - VI R 25/21, Rdnr. 26). Daher sei die wirksame Bekanntgabe eines an einen Bevollmächtigten adressierten Verwaltungsakts, der durch die Post übermittelt werde, nicht davon abhängig, dass die Vollmacht auch bei Ablauf der Frist des § 122 Abs. 2 Nr. 1 AO noch bestehe.

In eigener Sache:

Aus technischen Gründen können wir am Montag, den 02.12.2024 keine E-Mails empfangen und auch keine E-Mails versenden. Wir bitten um Verständnis.

Ihre Steuerberater

Steuertermine Dezember 2024

- 10.12. Umsatzsteuer für Monatszahler
- 10.12. Lohn- und Kirchensteuer der Arbeitnehmer
- 10.12. Einkommensteuer-Vorauszahlung, Kirchensteuer-Vorauszahlung
- 10.12. Körperschaftsteuer-Vorauszahlung

Sie finden dieses Infoblatt auch unter www.kanzlei-gleisl.de/Mandanteninformationen/Informationsbrief